Statuten des TV Unteriberg

ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turnverein Unteriberg	Verein
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt **2** Jahre.
Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidenten.
Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Turnverein Unteriberg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. — Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Unteriberg — Sitz

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Verein — Zweck, Neutralität

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4

Der Verein und seine Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied — Zugehörigkeit

- des Kantonalturnverbandes KSTV
- und damit Mitglied des STV
- alle Turnenden sind automatisch bei der SVK-STV gegen Turnunfälle und Haftpflicht versichert

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Dem Verein gehören an — Bestand, Riegen

als selbständige Riegen:

- Aktivriege und Männerriege sowie Spielriege Unihockey

als unselbständige Riegen, direkt dem VS unterstellt:

- Jugendriege Knaben

Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden. — Riegengründungen

Art. 7

Die selbständigen Riegen dürfen eigene Statuten und Reglemente haben, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen. — Riegenstatus, Riegenverwaltung

Falls keine eigenen Statuten und Reglemente vorliegen, gelten die aktuellen Vereinsstatuten und -Reglemente.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 8

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien — Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Art. 9

Als Mitglied kann aufgenommen werden wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. — Mindestalter

Art. 10

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der GV. — Eintritt, Austritt,

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. — Übertritt

Art. 11

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

Art. 12

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art. 13

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein **ausserordentlich verdient** gemacht haben.

Ehrenmitglieder

Art. 14

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegenvorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

Vorschlagsweg zu Ernennungen

Art. 15

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Passivmitglieder, Gönner

V. ORGANE

Art. 16

Die Organe des Vereins sind

Organe

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 17

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Januar statt.
Sie setzt sich zusammen aus den

Termin und Zusammensetzung

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisoren

Art. 18

Der GV obliegen folgende Geschäfte

Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und Techn. Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des technischen Leiters
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 19

Anträge an die GV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Eingabefrist für Anträge

Art. 20

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Art. 21

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche GV

Art. 22

Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Antragsrecht

Art. 23

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Vereinsversammlung

Art. 24

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive und Gönner) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

Einberufung, Kompetenz

Art. 25

Die Einladungen haben schriftlich und 14 Tage im voraus zu erfolgen.

Einladung

Vorstand

Art. 26

Der VS setzt sich zusammen aus

Zusammensetzung

- Präsident
- übrige 7 bis 11 Mitglieder

wobei jede Riege vertreten sein soll.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 27

Die Obliegenheiten des VS sind

Aufgaben

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 28

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

Art. 29

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Zeichnungsberechtigung

Für Wertschriftenanlagen und -transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Spezialkommissionen

Art. 30

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 31

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.

Zusammensetzung

Art. 32

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV. — Aufgaben

Art. 33

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV. — Stimm- & Wahlbüro

VI. VERWALTUNG

Art 34

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und entsprechend aufzubewahren. — Protokoll

VII. FINANZEN

Art. 35

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember — Geschäftsjahr

Art. 36

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus — Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 37

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus — Ausgaben

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben

Art. 38

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt. — Mitgliederbeiträge

Art. 39

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen — Beitragsbefreiung

- Ehrenmitglieder (ganz)
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (ganz)

Art. 40

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV. — Fonds, Stiftungen

Art. 41

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen. — Haftbarkeit

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 42

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. — Teilrevision

Art. 43

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. — Totalrevision

Art. 44

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kantonal Schwyzer Turnverbandes. — Besondere Fälle

Art. 45

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von **vier Fünfteln** der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 46

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Kantonal Schwyzer Turnverband **treuhänderisch** zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Kantonal Schwyzer Turnverbandes.

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Art. 47

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Art. 48

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12. März 1982.

Frühere Bestimmungen

Art. 49

Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 15. Januar 2000 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kantonal Schwyzer Turnverband in Kraft.

Inkrafttretung

Unteriberg, 15. 1. 2000

Für den Turnverein Unteriberg

Der Präsident:

E. Holdener

Edgar Holdener

Der Aktuar:

B. Holdener

Bruno Holdener

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonalturnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 17.1.2000 genehmigt.

Die Präsidentin:

Josy Gyr

Josy Gyr

Die Sekretärin:

S. Mächler

Silvia Mächler